

ill aber jemand etwas nachgeben, der thue es
 sein Gewissen." Von dieser Freiheit Gebrauch
 machend, milderte Melancthon (s. d. Art.) den
 apfartikel durch den Beisatz: „Vom Papsie
 er halte ich: So er das Evangelium wollte zu-
 lassen, daß ihm um Friedens und gemeiner Einig-
 willen . . . seine Superiorität über die Bischöfe,
 er sonst hat, iure humano auch von uns zu-
 lassen sei.“ Um sich jedoch vom Verdachte papi-
 scher Sympathien, in den er hierdurch gerathen
 zu werden, gründlich zu reinigen, verfaßte er auf Wunsch
 der Theologen einen zweigliedrigen Tractat über
 das Primat des Papsies und die Jurisdiction der
 Bischöfe, worin er dem Papsie in ungeschminkter
 Sprache sein Antichristenthum und sein Sünden-
 schiff vorhält und die rechtliche Gleichheit zwischen
 Bischöfen und Pastoren“ nach göttlichem Rechte
 beweisen sucht. Diese Schrift Melancthons,
 seit 1555 in unläßlicher Verbindung mit den
 schmaldischen Artikeln erscheint, erhielt durch
 die Unterschrift der in Schmalcalden noch an-
 wesenden Theologen, sowie später durch die fürst-
 liche Rectificirung ebenfalls symbolisches An-
 sehen. — Auch die beiden Katechismen
 Luthers, der große und kleine, erscheinen von
 Anfang an mit symbolischer Auctorität umkleidet,
 sind weniger kraft ausdrücklicher Reception,
 durch stillschweigende Uebereinkunft. Erst die
 Concordienformel erklärt: *Profitemur publice,*
et etiam amplecti minorem et maiorem D.
theri catechismos (Epitome). Beide wur-
 den 1529 verfaßt; doch ging der größere der
 auch nach dem kleinern voraus. Letzterer ist für
 den Kinder- und Volksunterricht, ersterer für
 die Prediger und Prediger bestimmt. Die innere
 Anlage ist in beiden gleich; jeder zerfällt in fünf
 Abschnitte: Delalog, apostolisches Symbolum,
 Katechismus, Unterricht von der Taufe und vom
 Abendmahl. Die schon in der zweiten Ausgabe
 des *Catechismus maior* (1529) vorkommende
 Warnung zur Beichte“, über deren Herkunft
 Luthers Feder gelehrter Streit herrscht, ging
 nicht in die authentische Sammlung des Con-
 cordienbuches über, ebenso wenig das schon um
 1530 auftauchende sogen. „sechste Hauptstück vom
 Reichtum der Schlüssel“, welches wahrscheinlich nicht
 von Luther, sondern von Johann Brenz (s. d. Art.)
 herrührt (vgl. Buchwald, Die Entstehung der Kate-
 chismen Luthers und die Grundlage des großen
 Katechismus, Leipzig 1894). — f. Die Conco-
 rdienformel, der „symbolische Schlüsselstein und
 verbindlicher Hinficht das Hauptbekenntnis der
 protestantischen Kirche“ (Guericke), verfolgte den Zweck,
 die lutherische Lehre unter gewaltfamer Aus-
 scheidung aller kryptocalvinistischen und philippin-
 ischen Irrlehren wiederherzustellen und namentlich
 die lutherischen Abendmahls- und Ubiquitätslehre
 zum Siege zu verhelfen. Alenthalten, insbeson-
 dere in Sachsen, war die lutherische Kirche durch
 die an ihrem Lebensmark zehrenden Krypto-
 calvinismus (s. d. Art. Kryptocalvinisten VII,

1284 ff.) innerlich geschwächt und auch äußerlich
 durch das widerliche Gezänd der Theologen unter
 einander fast an den Rand des Verderbens ge-
 bracht (s. d. Art. *Corpus doctrinae*; Joh. Janßen,
 Gesch. des deutschen Volkes IV [1885], 483 ff.).
 Diesem trostlosen Zustande beschloß der Kurfürst
 August von Sachsen „durch fürsüßliches Dictum“
 ein Ende zu machen. Zu dem Zwecke veranstaltete
 er unter dem Vorwissen der vornehmsten protestan-
 tischen Fürsten einen Theologenconvent in Torgau
 1576, auf welchem Jacob Andrea, Martin
 Chemnitz, David Chyträus, Andreas Musculus
 (s. d. Art.) und Wolfgang Rörner eine Einigungs-
 formel aufsetzten, welche in dieser Gestalt den
 Namen des „Torgischen Buches“ führt.
 Die Grundschrift wurde sodann durch die interes-
 sirten Fürsten an die Theologen zur Begutachtung
 versandt und nach Einlauf der Censuren im Kloster
 Bergen bei Magdeburg 1577 durch die vorhin
 genannten Theologen, denen sich noch Selnecker
 zugesellte, einer gründlichen Revision unterzogen,
 die sich besonders auf die Artikel von der Erbsünde
 und der Willensfreiheit bezog. Vom Entstehungs-
 orte hieß diese abschließende Redaction das „Ver-
 gisches Buch“, von ihrem Zweck die „Concordien-
 formel“. Sache der Fürsten war es, derselben in
 ihren Ländern Anerkennung zu erzwingen, ein
 Unternehmen, bei welchem sich die Kurfürsten
 August von Sachsen und Johann Georg von
 Brandenburg besonders hervorthaten. Die Con-
 cordienformel umfaßt zwei Haupttheile: die Epi-
 tome und die *Solida declaratio*. In ersterer
 wird der lutherische Lehrbegriff auszüglich in
 knapper Form, in letzterer aber ausführlich mit
 Belegstellen aus Luthers Schriften unter steter
 Widerlegung Calvins und Melancthons in elf
 Artikeln dargestellt, namentlich die Lehre von der
 Erbsünde, der Willensfreiheit, der Rechtfertig-
 ung, der Ubiquität der Menschheit Christi und
 der *Idiomencommunication*. Formell ist die Dar-
 legung so eingerichtet, daß zuerst der Streit-
 punkt präcisirt, sodann der lutherische Lehrbegriff
 aufgestellt (*Affirmativa*) und zuletzt die ent-
 gegenstehende Lehre widerlegt wird (*Negativa*).
 In einem zwölften Schlussartikel werden diejenigen
 Secten kurz abgefertigt (Wiedertäufer, Schwent-
 feldianer, Antitrinitarier), welche niemals der
 Augsburger Confession beigetreten sind, und das
 Ganze wird schließlich mit einem Anhang von
 „Zeugnissen heiliger Schrift und der alten reinen
 Kirchenlehrer“ beschlossen. Die Grundsprache war
 deutsch; Osiander übersezte die Formel in's La-
 teinische, und so ging sie später in das Con-
 cordienbuch über (vgl. E. F. Göschel, Die Con-
 cordienformel nach ihrer Geschichte, Lehre und
 kirchlichen Bedeutung, Leipzig 1858; Herzogs
 Realencyclopädie für protestantische Theologie
 VIII, 2. Aufl., 176 ff.). — In Kursachsen ge-
 langten zeitweilig auch die 1592 zur Ausrottung
 des Calvinismus erlassenen 4 Visitationen-
 artikel zu symbolischem Ansehen; nach dem